



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service de la sécurité civile et militaire
Office cantonal du feu

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär
Kantonales Amt für Feuerwesen

Erläuterung Nr. 4

Qualitätssicherung Stufe 1

Brandschutzpläne für Baueingabe

Vorwort

Ab den 1. Januar 2025 müssen Qualitätssicherungen der Stufe 1 (QS 1 – Standardkonzept), welche beim Kanton eingereicht werden, in Form von Brandschutzplänen abgegeben werden. Folgende Mindestanforderungen sind zwingend einzuhalten. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Die Pläne müssen vollständig, verständlich und plausibel sein. Sie müssen außerdem von guter Qualität, lesbar, im gleichen Maßstab dargestellt und genau vermaßt sein.

Folgende minimale Brandschutzpläne sind notwendig:

- Plan pro Etage inkl. Dach;
- Schnitt durchs Gebäude und Fassade mit Angabe der verwendeten Materialien;
- Fassadenansichten;
- Situationsplan mit Angabe der Vermassung und dem Zugang für die Feuerwehr gemäss FKS.

Die folgenden Punkte müssen schriftlich auf dem/den Brandschutzplan(en) behandelt werden, um die dort eingezeichneten Maßnahmen nach Bedarf zu ergänzen.

Allgemeines:

- Allgemeine Angaben zum Projekt, Stockwerke;
- Gebäudegeometrie nach VKF;
- Nutzung(en);
- Besonderheiten des Projekts;
- Organisatorische Massnahmen;
- Qualitätssicherungsstufe (QS 1);
- Name des Qualitätssicherungsbeauftragten (QSV) mit Unterschrift;
- Brandschutzabstände zu Nachbargebäuden mit ev. Massnahmen;
- Tragwerke;
- Brandabschnitte;
- Gefährliche Stoffe;
- Legende der verwendeten Symbole.

Technische Massnahmen:

- Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung;
- Brandmeldeanlagen;
- Löschmittel;
- Blitzschutz.

Installationen:

- Beförderungsanlagen;
- Wärmetechnische Anlagen;
- Lufttechnische Anlagen;
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- Solaranlagen.

Wichtige Hinweise:

Abhängig vom Projekttyp QS 1 kann die Brandschutzbehörde ein Brandschutzkonzept verlangen, gemäss Brandschutznorm VKF 2015, Art. 57.

Die Brandschutzbehörde kann ein bestimmtes Gebäude in eine höhere Stufe der Qualitätssicherung einordnen, gemäss Brandschutzrichtlinie VKF 11-15, Ziff. 3.3.1.

Dossiers, die nicht vollständig sind oder diese Bedingungen nicht erfüllen, werden an die Gesuchsteller zurückgesandt.

Diese Bedingungen können auf der Grundlage der eingegangenen Projekte angepasst oder überarbeitet werden.

Der Name des QSV für die Ausführungsphase muss dem Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt werden.

Bei der Abnahme des Objekts müssen die aktualisierten Brandschutzpläne und die Konformitätserklärung, die der Bauausführung entspricht, der Bewilligungsbehörde übergeben werden.

Marie Claude Noth-Ecoeur
Dienstchefin

Philipp Hildbrand
Amtschef

Sitten, den 1. November 2024

Hinweis Gemeinde:

Sind keine Brandschutzmassnahmen erforderlich, genügen die Architektenpläne einschliesslich Situationsplan mit vermassten Grenzabständen.

Bei Rückfragen: SiBe Brandschutz Ellen Schlegel, 027 948 99 53